

Allgemeine Einkaufsbedingungen

gegenüber Kaufleuten

1. Angebot: Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Bestellungen und Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit wir ihnen schriftlich zustimmen. In der Annahme der Güter oder Zahlung des Entgeltes liegt keine Zustimmung.

2. Bestellung: Nur schriftlich von uns erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungsformularen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Mit der Annahme unserer Bestellung verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf die von ihm gestellten Bedingungen und erkennt unsere Einkaufsbedingungen als rechtsverbindlich an. Eines ausdrücklichen Widerspruchs unsererseits bedarf es in keinem Fall. Von diesen Bedingungen abweichende Nebenabreden werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt und gelten nur für den jeweils zugrundeliegenden Vertrag. Der Lieferant hat innerhalb von fünf Arbeitstagen unsere Bestellung zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beststellungsdatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

3. Preise: Die Preise sind Festpreise und verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, frei Haus Empfänger inklusive Verpackung. Preiserhöhungen nach Angebot gelten für uns grundsätzlich nicht.

4. Lieferzeit: Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Der angegebene Liefertermin ist der Tag, an dem die Ware bei uns eintreffen muß. Etwaige Lieferverzögerungen sind uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, wahlweise Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Durch evtl. vereinbarte Konventionalstrafen bleiben Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung unberührt. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

5. Versand: Die Lieferung hat, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, frei Haus zu erfolgen. Warenanlieferungen dürfen nur in der normalen täglichen Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.15 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen. Die Beförderungsgefahr geht in allen Fällen zu Lasten des Lieferanten. In allen Versandpapieren sind unsere Bestellzeichen und Betragsvermerke anzugeben. Ferner muss jeder Sendung ein ausführlicher Lieferschein mit vorgenannten Zeichen beigelegt werden. Der Lieferant trägt das Risiko des Lieferverzugs, wenn mangels Angabe vorgenannter Zeichen die Bearbeitung bei uns nicht rechtzeitig erfolgen kann. Sollte Unfrankolieferung vereinbart sein, erhalten wir außer dem Lieferschein ein Frachtbriefduplikat. Grundsätzlich ist die für uns günstigste Versandart zu wählen. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, tragen wir die Frachtmehrkosten nicht.

6. Gefahrübergang: Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung uns in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben wird.

7. Sach- und Rechtsmängel: Der Lieferant hat – unabhängig von einer ggfs. übernommenen Garantie – den Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er gewährleistet dafür, dass die Ware bei der Anlieferung die vereinbarte Beschaffenheit hat und dem neuesten Stand der Technik sowie den Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen Normen (z. B. DIN, VDE) am Empfangsort entspricht. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterpelieferanten hergestellten Teile.

Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Wir sind berechtigt, Qualitätsprüfungen im Werk des Lieferanten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab der Ablieferung. Eingegangene Ware wird von uns im normalen Geschäftsgang auf Mängel untersucht. Offensichtliche Mängel werden spätestens innerhalb von 14

Tagen dem Lieferanten mitgeteilt. Nicht offensichtliche Mängel können innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche jederzeit binnen 14 Tagen nach Entdeckung mitgeteilt werden. Weist der Liefergegenstand im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Sachmangel auf, können wir Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Für ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu. Weisen mehr als 10 % der Ware einer Lieferung Mängel auf, so sind wir berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Annahme und Bezahlung der Ware durch uns bedeutet nicht, dass wir die Ware als mangelfrei anerkennen. Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

8. Rechnungen: Rechnungen dürfen keinesfalls der Sendung beigelegt sein. In der Rechnung sind sämtliche Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen vereinbart waren.

9. Zahlungsbedingungen: Soweit gegenteilige Vereinbarungen nicht getroffen werden, erfolgt die Zahlung der Rechnungen des Lieferanten wie folgt:

Nach 14 Tagen mit Abzug von 3% Skonto unter Berücksichtigung der WALDNER-Zahltag.

Ist Teilzahlung vereinbart, so sind für alle Teilbeträge, die vor der Lieferung geleistet werden, vom Lieferanten mit der Zahlungsanforderung selbstschuldnerische Bürgschaften vorzulegen.

10. Gewerbliche Schutzrechte: Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen. An Mustern, Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder anderen Unterlagen und Dateien, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden und sind nach Erledigung des Auftrages unentgeltlich an uns zurückzusenden.

11. Produkthaftung: Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant entsprechend zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Andere Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt: Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, gleich welcher Form, werden von uns nicht anerkannt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort ist Wangen im Allgäu. Gerichtsstand für beide Teile ist unabhängig vom Gegenstandswert das für Wangen im Allgäu zuständige unterste Eingangsgericht. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.

14. Anwendbares Recht: Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Jede Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen gilt für sich allein (§ 139 BGB).

WALDNER Firmengruppe